**Satzung zur Nutzung der Kindertageseinrichtung  
der Gemeinde Wildenberg**

Die Gemeinde Wildenberg erlässt aufgrund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung:

**§ 1**

**Grundsätzliches**

Die Kindertageseinrichtung ist eine öffentliche, gemeindliche Einrichtung im vorschulischen Bereich. Sie dient der Erziehung und Bildung der Kinder vom

3. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht.

**§ 2**

**Personal**

1) Die Gemeinde Wildenberg stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderliche Personal.

2) Die Erziehung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes  
pädagogisches Personal gesichert sein.

**§ 3**

**Elternbeirat**

1) In der Kindertageseinrichtung ist zur Förderung der besseren Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger ein Elternbeirat einzurichten.

2) Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 des

Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes.

**§ 4**

**Aufnahme in die Kindertageseinrichtung**

1) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

a) Kinder, die in der Gemeinde Wildenberg wohnen,

b) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet,

c) Kinder, deren Mutter oder Vater allein erziehend und berufstätig ist,

d) Kinder, die im nächsten Schuljahr schulpflichtig werden,

e) Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind,

f) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung bedürfen,

g) Altersstufe der Kinder.

2) Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege vorzulegen. Auswärtige Kinder werden nur zugelassen, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind.

3) Der Nachweis der Berufstätigkeit umfasst die Bescheinigung des Arbeitgebers (Arbeitszeitnachweis, Tätigkeit von … bis …), den Nachweis der zu leistenden Stunden beider Eltern und evtl. die Bescheinigung des Endes des Erziehungsurlaubes. Die regelmäßige und längerfristige Teilnahme an einen untertags stattfindenden Sprachkurs für Aussiedlereltern ist ebenfalls durch eine Bescheinigung zu belegen.

4) Berufliche Tätigkeiten, die erst zum Beginn des Kindergartenjahres aufgenommen werden sollen, müssen dann mit einem Arbeitsvertrag nachgewiesen werden. Wird dieser nicht beigebracht, kann der genutzte Kindergartenplatz entzogen werden.

5) Bei Kindern mit Migrationshintergrund der Eltern wird eine Abstammungsurkunde benötigt.

**§ 5**

**Anmeldung**

1) Die Anmeldung ist während der Betriebszeit bei der Leitung der Kindertageseinrichtung möglich. Ein Kind kann frühestens für das Kindergartenjahr angemeldet werden, in dem es das 3. Lebensjahr bereits vollendet hat. Stichtag ist der erste Kindergartentag. Bei Kindern die das

3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann eventuell eine Ausnahmeregelung erfolgen. Diese wird vom Träger und der Leitung in Abstimmung getroffen.

Der jährliche Anmeldezeitraum für das kommende Kindergartenjahr wird frühzeitig bekannt gegeben.

2) Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu geben.

**§ 6**

**Kindergartenjahr**

Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August.

**§ 7  
Aufnahme / Eingewöhnung**

1) Die Aufnahme ist grundsätzlich nicht fristgebunden.

2) Kinder, die wegen Mangels an freien Plätzen in die Kindertageseinrichtung nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen. Die Aufnahme bestimmt sich im Übrigen nach Maßgabe der Dringlichkeitsstufen gemäß § 4 Abs. 1.

3) Die Leitung der Kindertageseinrichtung trägt die Aufnahmeanträge und die geforderten Unterlagen zusammen und stellt entsprechend § 4 Abs. 1 eine Reihenfolge zusammen. Diese Reihenfolge wird dem Gemeinderat oder einem Sachausschuss des Gemeinderats zur Entscheidung vorgelegt.

4) Im Sinne des Kindes wird durch die Leitung eine dem Kind angepasste Eingewöhnungsphase unter Einbeziehung der Eltern in den Kindergartenalltag durchgeführt.

**§ 8**

**Gesundheitsnachweis**

Bei Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung haben die Personensorge-berechtigten das Untersuchungsheft vorzulegen. Das Kindergartenpersonal dokumentiert die Einsichtnahme.

**§ 9**

**Öffnungszeiten**

Die Kindertageseinrichtung ist von Montag bis Freitag in der Zeit von

7.30 Uhr – 16.00 Uhr geöffnet.

1) Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherzustellen, ist eine Kernzeit von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr festgelegt worden.

Dies erleichtert nicht nur die Dienstplangestaltung, sondern auch die Gestaltung des pädagogischen Tagesablaufs. Erst mit der Bildung einer „lernenden Gemeinschaft“ können nämlich die pädagogischen Fachkräfte die Lernprozesse der Kinder vielfältig unterstützen. Die Gemeinschaft fördert das Wohlbefinden der Kinder, die Lernmotivation und trägt zu einem pro-sozialen Verhalten bei. Für die Entwicklung des hierfür notwendigen Zugehörigkeitsgefühls benötigt das Kind Zeit, feste Bezugspersonen und einen regelmäßigen, strukturierten Tagesablauf.

2) Die Bringzeit dauert von 7.30 Uhr bis 8.30 Uhr.

3) Die Abholzeit dauert von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr bzw. in der Nachmittagsbetreuung bis spätestens 16.00 Uhr.

4) Die betriebsbedingten Schließtage werden von der Leitung rechtzeitig bekannt gegeben.

**§ 10**

**Buchungszeiten**

Nachfolgende Buchungszeiten für Kindergartenkinder sind möglich:

3 – 4 Stunden

4 – 5 Stunden

5 – 5,5 Stunden

**§ 11**

**Schulkindbetreuung**

Schulkinder können zur Nachmittagsbetreuung am Freitagnachmittag in den Kindergarten aufgenommen werden.

**§ 12**

**Regelmäßiger Besuch**

Die Kindertageseinrichtung kann seine Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.

**§ 13**

**Krankheit, Anzeige**

1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.  
Leidet das Kind an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit (auch Läuse), ist die Kindertageseinrichtung von der Erkrankung und der Art der Krankheit unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit leiden. Die Leitung der Kindertageseinrichtung kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.

2) Erkrankungen sind der Leitung unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitszustandes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung sollte angegeben werden.

3) Personen, die an einer übertragbaren/ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht betreten.

**§ 14  
Ausscheiden**

1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten. Bei Schuleintritt des Kindes ist eine schriftliche Abmeldung nicht notwendig.

2) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn

a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt

gefehlt hat,

b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,

c) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch

des Kindes nicht interessiert sind,

d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet,

insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,

e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung

nicht nachgekommen sind.

Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren

Antrag der Elternbeirat (§ 3) zu hören. Der Elternbeirat hat jedoch keine

Entscheidungsbefugnis.

**§ 15**

**Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende**

1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden oder Elterngespräche zu besuchen.

2) Elterngespräche / Sprechstunden finden nach Absprache statt, Elternabende mindestens zweimal jährlich. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertagesstätte bekannt gegeben.

**§ 16**

**Aufsichtspflicht**

1) Die Kindertageseinrichtung übernimmt für die Dauer des Aufenthaltes des Kindes die Aufsichtspflicht. Sie beginnt bei der Begrüßung und endet bei der Verabschiedung durch das Personal.

2) Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Eltern für ihre Kinder verantwortlich. Die Kinder müssen grundsätzlich in die Kindertageseinrichtung gebracht und dort einer verantwortlichen Erziehungsperson übergeben werden.

3) Die Aufsichtspflicht endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern oder die zur Abholung berechtigte Person. Eine zur Abholung berechtigte Person ist im Voraus schriftlich zu benennen oder rechtzeitig mündlich mitzuteilen.

**§ 17**

**Unfallversicherungsschutz**

Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zu oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsdauer (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

Zukünftige Kindergartenkinder (Schnupperkinder) sowie ehemalige Kindergartenkinder sind gemäß Konzeption erwünscht und somit auch für die Dauer ihres Aufenthaltes gesetzlich unfallversichert. Schulkinder, die die Nachmittagsbetreuung in Anspruch nehmen, sind auf dem Schulweg, in der Kindertageseinrichtung und bei Veranstaltungen versichert.

**§ 18**

**Haftung**

1) Die Gemeinde Wildenberg haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, derer sich die Gemeinde Wildenberg zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde Wildenberg nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

3) Für Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe, von mitgebrachtem Spielzeug und sonstiger Ausstattung kann keine Haftung von Seiten der Gemeinde übernommen werden.

**§ 19**

**Zusammenarbeit mit der Schule**

Bei der gemeindlichen Kindertageseinrichtung sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, der Kooperation zwischen Kindertageseinrichtung und Schule schriftlich in Form einer Einverständniserklärung zuzustimmen. Die Zustimmung zu dieser Kooperation ist Voraussetzung für die Aufnahme des Kindes in die Einrichtung.

**§ 20**

**Inkraftreten**

Diese Satzung tritt am 01.10.2019 in Kraft.

Wildenberg,

Schwenzl

1. Bürgermeisterin